

# Haushaltssatzung des Landkreises Ebersberg für das Haushaltsjahr 2016

Auf Grund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung erlässt der Landkreis Ebersberg folgende Haushaltssatzung:

## § 1

I. Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Landkreises Ebersberg für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der <b>Erträge</b> von	140.104.972 €
dem Gesamtbetrag der <b>Aufwendungen</b> von	132.729.117 €
und dem <b>Saldo</b> (Jahresergebnis) von	- 7.375.855 €

2. im Finanzhaushalt

a) aus <b>laufender Verwaltungstätigkeit</b> mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	135.900.994 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	125.101.575 €
und einem Saldo von	+10.799.419 €

b) aus **Investitionstätigkeit** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	11.625.141 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	23.269.814 €
und einem Saldo von	- 11.644.673 €

c) aus **Finanzierungstätigkeit** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	4.000.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	5.123.960 €
und einem Saldo von	- 1.123.960 €

d) und dem **Saldo** des Finanzhaushalts von **-1.969.214 €**

II. Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Sondervermögens "Liegenschaften Kreisklinik" für das Wirtschaftsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan

in den Erträgen mit	1.790.097 €
den Aufwendungen mit	1.944.039 €

im Vermögensplan in

den Einnahmen und	35.908 €
den Ausgaben mit	35.908 €

ab.

## § 2

(1) Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

(2) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Liegenschaften Kreisklinik“ wird auf 0 € festgesetzt.

## § 3

(1) Verpflichtungsermächtigungen des Landkreises werden nicht festgesetzt.

(2) Verpflichtungsermächtigungen für das Sondervermögen „Liegenschaften Kreisklinik“ werden nicht festgesetzt.

## § 4

(1) Der durch die sonstigen Erträge nicht gedeckte Bedarf des Haushaltsjahres 2016 des Landkreises, der nach Art. 18 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes als **Kreisumlage** auf die kreisangehörigen Gemeinden umzulegen ist, wird auf **73.194.090 €** festgesetzt.

(2) Der Hebesatz für die **Kreisumlage** wird einheitlich auf 49,0 v.H. festgesetzt.

(3) Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Landkreissteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 310 v.H.
2. Gewerbesteuer 200 v.H.

#### § 5

(1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan des Landkreises wird auf 5.000.000 € festgesetzt.

(2) Der Höchstbetrag des Kassenkredites zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Liegenschaften Kreisklinik“ wird auf 100.000 € festgesetzt.

#### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

Ebersberg, den 14.12.2015

Landkreis Ebersberg

(Siegel)

**Robert Niedergesäß**

Landrat